

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung  
eines Klimarates der Landeshauptstadt München  
(KlimaratS) vom 12. September 2021**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06483**

2 Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)
2. Lesefassung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 31.05.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 28.07.2021 hat der Stadtrat einen Klimarat ins Leben gerufen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533). Der Klimarat soll die Bemühungen der Landeshauptstadt München zur Erreichung der Klimaneutralität kritisch-konstruktiv begleiten und zugleich Erfahrungen und Einschätzungen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft kontinuierlich miteinbringen.

Mit Beschluss vom 20.10.2021 hat die Vollversammlung den Klimarat personell besetzt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04615, nicht öffentlich), so dass dieser seine Arbeit aufnehmen konnte.

Anschließend hat der Klimarat umgehend damit begonnen, eine Einschätzung zum Grundsatzbeschluss II (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040) zu erarbeiten und zu diskutieren. Diese Einschätzung wurde dem Stadtrat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung als differenziertes Meinungsbild vorgelegt.<sup>1</sup>

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Grundsatzbeschluss II haben gezeigt,

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung für eine satzungsgemäße Stellungnahme nach § 2 Abs. 3 der Klimaratssatzung konnte nicht herbeigeführt werden, da pandemiebedingt keine Sitzung in Präsenz möglich war.

dass eine Änderung der derzeit geltenden Klimaratssatzung erforderlich ist, um die Arbeit des Klimarates zum einen inhaltlich zu erleichtern und zum anderen ein satzungskonformes Handeln des Klimarates zu ermöglichen.

Nachstehend werden die bisher aufgetretenen Probleme dargestellt und der jeweilige Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz (RKU) zur Änderung der Satzung erläutert, jeweils entsprechend der jeweiligen Änderung in der Satzung.

## **2. Problemdarstellung und Lösungsvorschläge des RKU**

### **2.1 Frist zur Beteiligung des Klimarates (§ 2 der Klimaratssatzung)**

#### **Problembeschreibung**

Nach § 2 Abs. 2 der Klimaratssatzung ist der Klimarat bei bestimmten Themen mit einer Frist von vier Wochen zwingend zu beteiligen.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es bei einer solch starren Frist Probleme in der Abwicklung des Mitzeichnungsverfahrens und bei der Einhaltung der Frist für die Versendung an die ehrenamtlichen Stadträt\*innen geben kann.

Daher sollte die Formulierung bezüglich der Frist flexibler gestaltet werden, um den vorgenannten Interessen gerecht zu werden und gleichzeitig eine satzungskonforme Befassung des Klimarates zu ermöglichen.

#### **Lösungsvorschlag des RKU**

Der § 2 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass der Klimarat bei bestimmten Themen künftig binnen einer angemessenen Frist, in der Regel vier Wochen, mindestens aber 14 Tage vor entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates beteiligt wird.

### **2.2 Stimmrecht der Verwaltung und der Politik im Klimarat (§ 3 der Klimaratssatzung)**

#### **Problembeschreibung**

#### **Geborene Mitglieder**

Nach der Regelung des § 3 der Satzung setzt sich der Klimarat insbesondere aus den folgenden geborenen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München, vertreten durch die 2. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München; und
- Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz.

Bei der Erstellung der Stellungnahme bzw. des Meinungsbildes zum

Grundsatzbeschluss II wurde deutlich, dass ein Stimmrecht der 2. Bürgermeisterin als Mitglied des ehrenamtlichen Stadtrats zur Stellungnahme nicht zielführend ist, da sie ohnehin über die Beschlussvorlage in Ausschuss und Vollversammlung abstimmt..

Ein Stimmrecht der Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz für Stellungnahmen des Klimarates erscheint ebensowenig zielführend. Die Stellungnahmen erfolgen zwingend zu:

- Grundsatzentscheidungen im Bereich des städtischen Klimaschutzes oder der städtischen Maßnahmen zur Klimaanpassung;
- Fortschreibung und Umsetzung der Klimastrategie (vgl. § 7 Abs. 1 der Klimasatzung der Landeshauptstadt München); und
- Bericht zu THG-Emissionen und der Einhaltung der in der Klimastrategie festgelegten Zwischenziele.

Damit kommt die Leitung des RKU häufig in die Situation, über die eigenen Vorschläge des RKU abzustimmen.

Gegen diese Möglichkeit der Abstimmung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Es besteht nach der derzeit geltenden Satzung jedoch keine Möglichkeit der Enthaltung (§ 6 Abs. 6 S. 4) und zudem eine „innere Stimmbindung“ für die Leitung des Referates, da sie die Vorschläge des eigenen Hauses nicht ablehnen wird, da sie diese selbst verantwortet und einreicht.

### **Berufene Mitglieder**

Die berufenen Mitglieder des Klimarates werden für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Für jedes berufene Mitglied wird zudem eine Vertretung benannt.

Die Anzahl der berufenen Mitglieder und der jeweiligen Vertretung beträgt insgesamt 14 Personen und setzt sich gemäß § 3 Abs. 4 der Klimaratssatzung wie folgt zusammen:

- aus dem Stadtrat, insgesamt fünf (5) Personen, entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen
- aus der Wissenschaft (3), der Wirtschaft (3) und der Zivilgesellschaft (3) insgesamt neun (9) Personen.

Die berufenen Mitglieder des Klimarates haben ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

Bei der Erstellung der Stellungnahme bzw. des Meinungsbildes zum Grundsatzbeschluss II zeigte sich, dass ein Stimmrecht der Mitglieder aus dem Stadtrat zur offiziellen Stellungnahme des Klimarats nicht sinnvoll erscheint, da die Stadträt\*innen zu den Beschlussvorlagen ohnehin im Ausschuss bzw. in der

Vollversammlung abstimmen können.

### **Lösungsvorschlag des RKU**

Es wird vorgeschlagen, dass § 3 Abs. 2 der Klimaratssatzung dahingehend ergänzt wird, dass den geborenen Mitgliedern ein Antrags-, Rede und Stimmrecht zusteht, diese aber bei Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 3 nicht stimmberechtigt sind.

Dasselbe sollte für die berufenen Mitglieder aus dem Stadtrat in § 3 Abs. 4 geregelt werden.

### **2.3 Erlass einer Geschäftsordnung (§ 5 der Klimaratssatzung)**

#### **Problembeschreibung**

Da die derzeitige Klimaratssatzung die erforderlichen Regelungen für einen ordnungsgemäßen Sitzungsablauf nicht vollständig beinhaltet und der Klimarat die Möglichkeit zum Erlass von weiteren Regelungen bezüglich des Geschäftsgangs benötigt, wird vorgeschlagen, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Hierfür bedarf es einer gesonderten Grundlage in der Satzung.

### **Lösungsvorschlag des RKU**

Es wird vorgeschlagen in § 5 einen neuen Abs. 3 vorzusehen, nach dem sich der Klimarat eine Geschäftsordnung geben kann.

### **2.4 Möglichkeit der Enthaltung (§ 6 Abs. 6 der Klimaratssatzung)**

#### **Problembeschreibung**

Aus den Reihen des Klimarates wurde der Wunsch geäußert, sich zu bestimmten Themen, die im Klimarat behandelt werden, nicht äußern bzw. nicht abstimmen zu müssen.

Es besteht nach der derzeitigen Regelung die Pflicht eines stimmberechtigten Mitglieds zur Abstimmung. So ist nach § 6 Abs. 6 S. 4 der Klimaratssatzung eine Enthaltung nicht möglich. Daher muss das jeweilige Mitglied des Klimarates bei der Beschlussfassung zu einer Stellungnahme oder einer Empfehlung entweder zustimmen oder diese ablehnen.

### **Lösungsvorschlag des RKU**

Das Problem der verpflichtenden Ausübung des Stimmrechts kann gelöst werden, wenn die Möglichkeit zur Enthaltung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung des § 6 Abs. 6 S. 4 dahingehend zu ändern, dass eine Stimmenthaltung

zulässig ist.

Die Streichung der bestehenden Regelung ist rechtlich möglich, da das Verbot der Enthaltung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 2 GO auf kommunale Beiräte nur Anwendung findet, sofern dies nicht im entsprechenden Beschluss des Gemeinderates ausdrücklich festgelegt wurde (vgl. *Glaser*, in: Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Werkstand: 31. EL Februar 2021, Art. 32, Rn. 13 dort 2. Abs).

Dementsprechend kann das in § 6 Abs. 6 S. 4 vorgesehene Enthaltungsverbot auch durch entsprechenden Beschluss des Gemeinderates wieder aufgehoben werden.

## **2.5 Ladungsfrist (§ 6 der Klimaratssatzung)**

### **Problembeschreibung**

Nach § 6 Abs. 2 der Klimaratssatzung beträgt die Frist zur Ladung zu den Sitzungen des Klimarates vier Wochen. Diese lange Frist hat sich in der Praxis als zu unflexibel erwiesen, um kurzfristig reagieren zu können.

### **Lösungsvorschlag des RKU**

Die Frist sollte verkürzt werden. Es wird vorgeschlagen, den § 6 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt.

## **2.6 Möglichkeit der Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form (§ 6 der Klimaratssatzung)**

### **Problembeschreibung**

Die derzeitige Satzung sieht vor, dass eine Beschlussfassung des Klimarates grundsätzlich in Präsenz erfolgen muss.

Es wurde mit Blick auf die Corona-Pandemie nach Vorgabe des Direktoriums eine Regelung eingeführt, dass bis zum Ende der seitens des Bundestages festgestellten epidemischen Lage von nationaler Bedeutung eine Beschlussfassung per Videokonferenz möglich ist. Dazu bedarf es jedoch eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Klimarates in einer Präsenz-Vollversammlung, § 6 Abs. 6a der Klimaratssatzung.

Als der Klimarat besetzt und die erste Sitzung in Präsenz für den 19. November 2021 terminiert war, war die Feststellung der epidemischen Notlage von nationaler Tragweite noch in Kraft, sie endete am 25. November 2021<sup>2</sup>. Die Zahl der Corona-Infektionen war jedoch zu diesem Zeitpunkt so hoch, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Sitzung in Präsenz abgesagt werden musste und eine Onlinesitzung terminiert wurde. Damit war es für den Klimarat nicht möglich, satzungskonform einen Beschluss

<sup>2</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/ifsg-aend.html#:~:text=Die%20%22epidemische%20Notlage%20von%20nationaler.um%20drei%20Monate%20verl%C3%A4ngert%20werden,> abgerufen am 17.05.2022 um 12:04 Uhr.

bezüglich der Stellungnahme zu fassen. Angesichts der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Einschätzung des Klimarates zum Grundsatzbeschluss II wurde - da eine Satzungsänderung in der Zwischenzeit nicht möglich war - anstatt einer satzungsgemäßen Stellungnahme ein differenziertes Meinungsbild erstellt und dem Stadtrat zugeleitet.

Es erscheint angesichts der bisher guten Erfahrungen mit Videokonferenzen sinnvoll, die Satzung dahingehend zu ändern, dass eine Beschlussfassung per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Hybridsitzung möglich ist.

Dies ist rechtlich zulässig: Die Regelungen der Art. 45 ff. GO, insbesondere der neu eingeführte Art. 47a GO (Vorgaben für eine Hybridsitzung des Gemeinderates), sind nicht auf kommunale Beiräte anwendbar (vgl. *Glaser*, aaO; IMS v. 29.4.2021, S. 4 lit. b.)<sup>3</sup>). Daher ist auch eine Beschlussfassung per Telefonkonferenz oder als Hybridsitzung möglich.

### **Lösungsvorschlag des RKU**

Die bisherige Regelung in § 6 Abs. 6a und in Abs. 6b wird aufgehoben und durch einen neuen Absatz 7 dahingehend ersetzt, dass eine Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz oder auch als Hybridsitzung durchgeführt werden kann, wobei klargestellt wird, dass die Landeshauptstadt München die technische Infrastruktur hierfür nicht zur Verfügung stellen wird, soweit es den Zugang betrifft.

### **2.7 Möglichkeit eines Beschlusses im Umlaufverfahren (§ 6 der Klimaratssatzung)**

#### **Problembeschreibung**

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es aus organisatorischen Gründen sachgerecht ist, wenn eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren ermöglicht wird.

Die Satzung bietet diese Möglichkeit bisher nicht.

Die Beschlussfassung muss bisher grundsätzlich in Präsenz erfolgen, eine Ausnahme wurde nur für den Fall festgelegt, dass seitens des Deutschen Bundestages eine epidemische Notlage von nationaler Tragweite festgestellt wurde (§ 6 Abs. 6a). Eine Regelung zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren wurde bisher nicht vorgesehen.

### **Lösungsvorschlag des RKU**

Der § 6 der Satzung wird dahingehend geändert, dass ein neuer Abs. 8 eingefügt wird, der eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsieht. Da die Regelungen der Art.

<sup>3</sup> [https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/kub/ims\\_v.29.04.2021\\_-\\_gesetz\\_zur\\_%C3%84nderung\\_der\\_go\\_lkro\\_bezo\\_undweiterer\\_gesetze\\_zur\\_bew%C3%A4ltigung\\_der\\_corona-pandemie\\_\\_hybridsitzungen.pdf](https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/kub/ims_v.29.04.2021_-_gesetz_zur_%C3%84nderung_der_go_lkro_bezo_undweiterer_gesetze_zur_bew%C3%A4ltigung_der_corona-pandemie__hybridsitzungen.pdf), abgerufen am 12.05.2022. um 14:00 Uhr.

45 ff. GO keine Anwendung auf kommunale Beiräte finden, kann abweichend vom Sitzungsgrundsatz von Art. 47 Abs. 1 GO die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen vorgesehen werden (vgl. *Glaser*, aaO, Rn. 14 a.E.).

## **2.8 Geschlechtergerechte Sprache**

### **Problembeschreibung**

Gemäß 1.2.4 der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt München (AGAM) sind Texte aller Art so zu formulieren, dass das Gleichstellungsgebot der Geschlechter sprachlich erfüllt ist und gemäß den Vorgaben des AGG keine Diskriminierung erfolgt. Hierbei soll beachtet werden, dass geschlechterdifferenzierte Formulierungen unter Nennung der weiblichen Form an erster Stelle erfolgen. Diese Vorgaben sind in der aktuellen Fassung der KlimaratS nicht umfassend erfüllt. Insbesondere erfolgt an mehreren Stellen die Nennung der weiblichen Form nicht an erster Stelle und es sind geschlechterdifferenzierende Formulierungen nicht durchgehend mit einem Genderstern versehen.

### **Lösungsvorschlag RKU**

Die nicht mit 1.2.4 der AGAM übereinstimmenden Formulierungen in § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 6 Satz 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 1 und 2 werden dahingehend korrigiert, dass jeweils Gendersterne verwendet werden und, sofern noch nicht gegeben, die Nennung der weiblichen Form jeweils an erster Stelle erfolgt.

## **2.9 Diskussion im Klimarat**

Auch wenn die Vollversammlung des Stadtrates für die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung einer Satzung zuständig ist (§ 2 Nr. 14 GeschO), wurden die Vorschläge des RKU in der Sitzung des Klimarates am 26.04.2022 vorgestellt und diskutiert. Die Mitglieder des Klimarates zeigten sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Die Beschlussvorlage ist mit der Geschäftsstelle des Klimarats im Büro der 2. Bürgermeisterin abgestimmt.

Die Änderungssatzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **Nachtragsbegründung**

Aufgrund der erforderlichen Abstimmungen, insbesondere mit der Rechtsabteilung des Direktoriums zu den formellen Belangen der Satzungsänderung, war eine fristgerechte Einbringung nicht möglich. Zugleich muss umgehend eine Grundlage für ein satzungskonformes Handeln des Klimarates geschaffen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Direktorium sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) vom 12. September 2021 wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin



- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
  - über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
  - an das Revisionsamt
  - an das Direktorium – Dokumentationsstelle
  - an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
  - an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
  
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3-  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).